

Allgemeine Fragen zu Sprachnachweisen

Ausrichtung erfolgt anhand der Richtlinien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)

1. Wie gut müssen meine Sprachkenntnisse sein und wie kann ich meine Sprachkenntnisse nachweisen?

Es müssen mindestens Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachgewiesen werden. Es werden dabei nur folgende Zertifikate anerkannt, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 3 Jahre sein dürfen:

- bvmd- / DAAD-Sprachzertifikat
- Cambridge English (First, Advanced und Proficiency)
- International English Language Testing System (IELTS)
- Pearson Test of English Academic (PTE)
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL)
- UNICert (II, III und IV)

Der Sprachnachweis muss vom jeweiligen Fremdsprachenlektorat der Universität oder von einer prüfungsberechtigten Person des Sprachenzentrums bzw. des Fachbereichs für die jeweilige Fremdsprache ausgestellt werden. (Eine Liste mit Sprachinstituten der Universitäten ist [hier](#) zu finden)

Bewerber*innen sollten sich in jedem Fall vorab über die Exchange Conditions ([SCOPE](#) / [SCORE](#)) bzw. die Projektbeschreibung (Public Health-Austausch) ([SCOPH](#)) nach dem dort von der Gastorganisation verlangten Sprachnachweis erkundigen, da dieser im Falle einer Zusage durch die bvmd zusätzlich eingereicht werden muss.

Bewerber*innen müssen einen Sprachnachweis für alle Länder einreichen. Auch für deutsch-, spanisch- oder französischsprachige Länder.

1. Kann ich den Sprachnachweis nachreichen?

Nein, Sprachnachweise können nicht nachgereicht werden. Bewerbungen ohne gültigen Sprachnachweis gelten als unvollständig und werden abgelehnt. Bewerber*innen sollten sich daher frühzeitig mit der Organisation eines entsprechenden Sprachnachweises auseinandersetzen. Termine für die Sprachtests in den Sprachinstituten der Universitäten müssen in der Regel mindestens sechs Wochen im Voraus gebucht werden. Bei Problemen mit den Terminen der Sprachtests sollten Bewerber*innen mit den Ehrenamtlichen Local Exchange Officer (LEOs), Local Officer on Research Exchange (LORE) und Local Public Health-Officer (LPO) der Lokalvertretungen (LV) Kontakt aufnehmen.

3. Ich habe bereits einen Schulabschluss in der Sprache, in der ich im Ausland studieren möchte. Muss ich trotzdem einen Sprachnachweis einreichen?

Ein einschlägiger Schulabschluss in Englisch oder im Falle des Nachweises von Landessprachkenntnissen in der Sprache der Gasthochschule, z.B. das International Baccalaureate Diploma (IB) oder das französische Baccalauréat (Abibac) wird als Alternative zum Sprachnachweis anerkannt. Der Schulabschluss darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Ein Sprachnachweis muss in jedem Fall eingereicht werden. Leistungskurse in der Sprache des Gastlandes sind nicht ausreichend. Ebenso reicht es nicht aus, wenn Bewerber*innen an einem bilingualen Gymnasium Abitur gemacht haben, aber keinen Abschluss in der Sprache des Gastlandes erworben haben. Zum Beispiel: Wenn Bewerber*innen an einem bilingualen Gymnasium (mit einzelnen Fächern in Englisch) ein rein deutsches Abitur gemacht haben.

3. Ich habe bereits einen Hochschulabschluss in der Sprache, in der ich im Ausland studieren oder promovieren möchte. Muss ich trotzdem einen Sprachnachweis einreichen?

Ein einschlägiger Hochschulabschluss in Englisch oder im Falle des Nachweises von Landessprachkenntnissen in der Sprache des Gastlandes wird als Alternative zum Sprachnachweis anerkannt. Einzelne Seminare oder Vorlesungen in der Unterrichtssprache des Gastlandes sind nicht ausreichend. Bewerber*innen, die beispielsweise einen Bachelor in Großbritannien oder in einem vollständig englischsprachigen Studiengang erworben haben, können als Sprachnachweis das Hochschulabschlusszeugnis einreichen. Der Hochschulabschluss darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Ein Sprachnachweis muss in jedem Fall eingereicht werden.

4. Ich befinde mich zum Zeitpunkt der Bewerbung im Ausland und kann daher keines der geforderten Sprachnachweise einreichen. Kann ich mich trotzdem bewerben?

Im Falle einer längeren Auslandsabwesenheit während des Bewerbungszeitraums können nach rechtzeitiger Absprache mit der Geschäftsstelle (buero@bvmd.de) unter Umständen auch uneigene Sprachzertifikate ausländischer Hochschulen eingereicht werden. Die Absprache mit der Geschäftsstelle ist in diesem Fall ebenso wie der Nachweis des Auslandsaufenthaltsgrundes und –zeitraums obligatorisch. Ein Sprachnachweis muss in jedem Fall eingereicht werden.

5. Ich bin Muttersprachler/in bzw. bilingual aufgewachsen. Muss ich dennoch einen Sprachnachweis einreichen?

Ja, in diesen Fällen ist ein Sprachnachweis erforderlich.

6. Ich bewerbe mich auf ein deutsch-, spanisch- oder französischsprachiges Land und kann Landessprachkenntnisse nachweisen. Muss ich dennoch einen Englisch-Sprachnachweis einreichen?

Englisch ist die Amtssprache unserer internationalen Dachorganisation, der International Federation of Medical Students' Associations (IFMSA), über die unser Austauschprogramm organisiert ist. Englischkenntnisse sind daher in jedem Fall für alle Länder nachzuweisen. Außerdem sind die Englischkenntnisse nicht nur Voraussetzung für die Bewerbung, sondern sie fließen auch in die Bepunktung für die Bewerber*innenauswahl im regulären Bewerbungsverfahren ein.